

# Bescheinigung der stationären Einrichtung über die medizinisch notwendige Mitaufnahme

nach § 45 Abs. 1 a SGB V

Diese Bescheinigung dient als Nachweis über das Vorliegen medizinischer Gründe einer stationären Mitaufnahme eines Elternteils sowie über deren Dauer.

Sie ist nur auszustellen, sofern das zu begleitende Kind unter 12 Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Die Bescheinigung gilt für voll-, teil-, tagesstationäre und stationsäquivalente Krankenhausbehandlungen sowie für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen<sup>1</sup> von erkrankten (§ 45 Abs. 1a SGB V), verletzten (§ 45 Abs. 4 SGB VII) oder geschädigten (§ 47 Abs. 10 SGB XIV) Kindern.

## Das Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Straße/Hausnummer
PLZ	Wohnort
Versichertennummer	Krankenkasse

## befindet/befand sich in stationärer Behandlung in unserer Einrichtung.

Am/Vom:	bis einschließlich:
Am/Vom:	bis einschließlich:
Am/Vom:	bis einschließlich:

## erfolgte die Mitaufnahme von:

Name Elternteil	Vorname Elternteil
Geburtsdatum Elternteil	Krankenkasse Elternteil

## Die Mitaufnahme ist/war aus medizinischen Gründen erforderlich Ja Nein

Die Angabe ist für Kinder zwischen 9 - 11 Jahren bzw. bei behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindern ab 9 Jahren erforderlich<sup>2</sup>.

## Die stationäre Behandlung ist/war erforderlich aufgrund eines/einer (sofern bekannt und zutreffend)

- Kita- oder Schulunfalls / -folgen.
- sonstigen Unfalls / Unfallfolgen.
- behördlich anerkannten gesundheitlichen Schädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht<sup>3</sup> (SER).

## Kostenträger der stationären Behandlung (sofern bekannt)

- gesetzliche Krankenversicherung (GKV)  andere (z. B. Berufsgenossenschaft, Deutsche Rentenversicherung, PKV)

Datum/Stempel der stationären Einrichtung	 Unterschrift d. Stationsärztin/-arztes
---	--

<sup>1</sup> Diese Bescheinigung ist sowohl von Krankenhäusern als auch von stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu verwenden.

<sup>2</sup> Ist das Kind unter 9 Jahre alt, wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme aus medizinischen Gründen als nachgewiesen betrachtet.

<sup>3</sup> Darunter werden alle Folgen verstanden, die wegen schädigender Ereignisse im Zusammenhang mit Gewalttaten, Ereignissen im Zusammenhang mit Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben, entstanden und von der Verwaltungsbehörde anerkannt worden sind.

## Ausfüllhinweise

Seit dem 01.01.2024 besteht ein neuer Anspruch auf „Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“ (Kinderkrankengeld) für Versicherte, die nach § 11 Abs. 3 SGB V bei stationärer Behandlung ihres Kindes aus medizinischen Gründen als Begleitperson mitaufgenommen werden.

### Vom Krankenhaus ist hierfür Folgendes zu bescheinigen:

- das Vorliegen der medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme erforderlich machen,
- die Dauer der Mitaufnahme.

Die Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber der Krankenkasse des mitaufgenommenen Elternteils für die Beantragung des Kinderkrankengeldes.

### Hierzu im Einzelnen:

#### Grundvoraussetzung ist, dass das Kind

- unter 12 Jahre alt ist oder
- behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Die Bescheinigung ist vom Krankenhaus auszustellen bei einer voll-, teil-, tagesstationären oder stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung eines erkrankten (§ 45 Abs. 1a SGB V), verletzten (§ 45 Abs. 4 SGB VII) oder geschädigten (§ 47 Abs. 10 SGB XIV) Kindes. Die Bescheinigung ist nicht auszustellen bei einer erforderlichen Begleitung des Kindes durch den Elternteil zur ärztlichen Behandlung (z. B. vor- und nachstationäre Behandlung, ambulante Operation) sowie bei einer Betreuung des Kindes zu Hause. In diesen Fällen erfolgt eine Bescheinigung durch den niedergelassenen Kinderarzt.

Für den Anspruch auf das Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme gibt es keine zeitliche Begrenzung.

Der Anspruch besteht nur für **einen** Elternteil; ferner besteht er nicht für andere Personen. Die Bescheinigung ist daher nur für einen Elternteil auszustellen.

Die Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 der Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) des G-BA von medizinisch notwendigen Mitaufnahmen für die Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des § 44b SGB V bleiben hiervon unberührt.

1. Unabhängig vom Alter des Kindes ist die **Dauer** der aus medizinischen Gründen erforderlichen Mitaufnahme des Elternteils zu bescheinigen. Eine Mehrfachangabe ist möglich, z. B. wenn die Mitaufnahme nur zu bestimmten Zeiten erfolgte.
2. Bei Kindern **zwischen 9 und 11 Jahren bzw. bei einem Kind mit Behinderung, welches auf Hilfe angewiesen ist, ab 9 Jahren** ist das Vorliegen der medizinischen Gründe für die Mitaufnahme vom Krankenhaus zu bestätigen („Ja“ ankreuzen). Einer Begründung/Benennung der medizinischen Gründe bedarf es nicht. Liegen keine medizinischen Gründe für die Mitaufnahme vor (z.B. Mitaufnahme aus persönlichen Gründen), besteht die Mutter/der Vater jedoch auf die Ausstellung der Bescheinigung, ist „Nein“ anzukreuzen. Die Bescheinigung kann in diesen Fällen zur Vorlage beim Arbeitgeber ausgestellt werden. Bei Kindern **unter 9 Jahren** muss das Vorliegen medizinischer Gründe nicht bescheinigt werden, da bis zu diesem Alter immer von der medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson auszugehen ist. Dies ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB V.
3. Sofern es dem Krankenhaus bekannt und im vorliegenden Fall zutreffend ist, ist anzugeben, ob die Krankenhausbehandlung Folge eines **Unfallgeschehens** war. Es wird wie folgt unterschieden:

**Kita- oder Schulunfall / -folgen:** Dieses Feld ist bei Vorliegen eines Unfalls in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule oder deren Unfallfolgen anzukreuzen (auch auf dem Weg aus der/in die Einrichtung).

**Sonstiger Unfall / Unfallfolgen:** Dieses Feld ist anzukreuzen, wenn kein Kita- oder Schulunfall vorliegt, sondern ein sonstiger Unfall oder eine sonstige Unfallfolge (z. B. ein häuslicher Unfall, ein Verkehrsunfall außerhalb des Weges zur Kita/Schule).

**Schädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER):** Bei Kenntnis des Vorliegens einer behördlich anerkannten gesundheitlichen Schädigung (Schädigungsfolge) ist dieses Feld anzukreuzen.

Darunter werden alle Krankheiten oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen verstanden, die u.a. im Zusammenhang mit Gewalttaten, Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe stehen und für die eine Schädigungsfolge von der Verwaltungsbehörde anerkannt ist. (Grundsätzlich Vorlage eines amtlichen Nachweises erforderlich!). Diese Information geht im Falle einer Krankenhausbehandlung regelhaft aus der „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ (Muster 2 – dort das Feld „Versorgungsleiden (BVG)“ bzw. zukünftig „SER“) hervor, sodass eine weitergehende Prüfung durch das Krankenhaus entfällt.

Das neue SER ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Sofern eine anerkannte gesundheitliche Schädigung vorliegt, die auf der Grundlage früher geltender Entschädigungsgesetze anerkannt worden ist, nämlich Bundesversorgungsgesetz (BVG), Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Opferentschädigungsgesetz (OEG) ist das Feld „Schädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER)“ ebenfalls anzukreuzen.

4. Die Angabe des **Kostenträgers** (z.B. GKV oder BG) der Krankenhausbehandlung ist vorzunehmen, sofern dieser bekannt ist. Diese Information geht z. B. aus dem Personalienfeld, dort das Feld „Krankenkasse bzw. Kostenträger“ der „Verordnung von Krankenhausbehandlung“ (Muster 2) hervor.

Die Bescheinigung wird bundesweit seitens des GKV-SV und der DKG empfohlen.

### Ergänzender Hinweis – Abrechnung gegenüber den Krankenkassen

Seit dem 01.01.2024 wird nach § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB V die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson bei einem stationären Aufenthalt von **Kindern, die das 9. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, unwiderleglich vermutet.

Anders ausgedrückt: Bei unter Neunjährigen müssen keine medizinischen Gründe geprüft werden, sondern es ist stets von der medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson auszugehen.

Begründet wird dies damit, dass bis zu diesem Alter anzunehmen ist, dass der Bindungsverlust durch die stationäre Behandlung zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen führen und damit den Behandlungsablauf und den Heilungsprozess des Kindes gefährden kann.

# Antrag auf Kinderkrankengeld bei Mitaufnahme Während der stationären Behandlung meines Kindes

nach § 45 Abs. 1 a SGB V

Versicherte, die bei stationärer Behandlung ihres Kindes aus medizinischen Gründen als Begleitperson mitaufgenommen werden, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Unter anderem ist eine Bescheinigung von der stationären Einrichtung über das Vorliegen medizinischer Gründe für die Mitaufnahme sowie über den Zeitraum der Mitaufnahme erforderlich.

Der Antrag ist bei der Krankenkasse des mitaufgenommenen Elternteils zusammen mit der Bescheinigung der stationären Einrichtung einzureichen.

## Daten des mitaufgenommenen Elternteils

Name	Vorname
Geburtsdatum	Straße/Hausnummer
PLZ/Wohnort	Versichertennummer

## Daten des Kindes

Name	Vorname
Versichertennummer	Krankenkasse

## Zeitraum der stationären Mitaufnahme

Am/Vom:	bis einschließlich:
Am/Vom:	bis einschließlich:
Am/Vom:	bis einschließlich:

## Weitere Angaben des mitaufgenommenen Elternteils

Ich versichere, dass ich zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes im Rahmen der stationären Mitaufnahme der Arbeit ferngeblieben bin oder der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stand. Für die Begleitung meines o. g. Kindes während der Zeiten unter Ziffer 3. hat kein anderer Elternteil ein Krankengeld beantragt /in Anspruch genommen.

Falls zutreffend: Die stationäre Behandlung meines Kindes ist/war aufgrund<sup>1</sup>

- Kita- oder Schulunfalls / -folgen.
- sonstigen Unfalls / Unfallfolgen.
- behördlich anerkannten gesundheitlichen Schädigung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht<sup>2</sup> (SER).

Ich bitte um Überweisung an folgende Bankverbindung:

IBAN	BIC (Swift-Code)
Name des Geldinstituts	Kontoinhaber*in

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Sofern sich die o.g. Verhältnisse ändern, werde ich meine Krankenkasse umgehend informieren.

**Datenschutzhinweis:** Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Nr. 4 SGB V erhoben und verarbeitet. Ohne die erforderlichen Daten kann die Bearbeitung des Antrags nicht durchgeführt werden. Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter [www.bkk-wf.de/datenschutz](http://www.bkk-wf.de/datenschutz).

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind freiwillige Angaben. Sie erleichtern uns die Kontaktaufnahme mit Ihnen.

## Unterschrift

Ort/Datum	 Unterschrift des Versicherten
-----------	--

<sup>1</sup> Die Information finden Sie auf der Verordnung der Krankenhausbehandlung (Muster 2).

<sup>2</sup> Darunter werden alle Folgen verstanden, die wegen schädigender Ereignisse im Zusammenhang mit Gewalttaten, Kriegsauswirkungen beider Weltkriege, Ereignissen im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben, entstanden und von der Verwaltungsbehörde anerkannt worden sind.